

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KSM Energiesysteme GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistung. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Mit der Entgegennahme eines Angebots, einer Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Erteilung eines Auftrags oder der Entgegennahme einer Leistung erkennt der Besteller an, dass die Verkaufs- und Lieferbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit KSM Energiesysteme GmbH gelten sollen. Die einmal vereinbarten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse vereinbart.
- 1.3 Ein Schweigen von KSM Energiesysteme GmbH auf Anderslaufende Bestimmungen des Käufers gilt als Ablehnung. Diese sind nur dann bindend, soweit sie von KSM Energiesysteme GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote sind hinsichtlich Preis, Liefertermin und sonstigem Inhalt stets freibleibend. Vertragsabschlüsse werden erst durch schriftliche Bestätigung von KSM Energiesysteme GmbH verbindlich. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, so gilt auch der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Soweit Angestellte oder Handelsvertreter mündlich Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung von KSM Energiesysteme GmbH. Generell übernimmt KSM Energiesysteme GmbH für mündliche Auskünfte ihrer Mitarbeiter keine Gewähr.
- 2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.
- 2.4 Werden KSM Energiesysteme GmbH nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Käufer bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist KSM Energiesysteme GmbH berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnung für bereits erfolgte Lieferungen oder Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Rücktrittskosten bei Auftragsstornierung

- 3.1 Ein Auftragsrücktritt innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Auftragserteilung bleibt immer kostenlos (Auftragsrücktrittsrecht).
- 3.2 Auftragsstornierungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert. Nach einer Auftragsstornierung, wird in Abhängigkeit des Rücktritteingangs (Eingang Poststempel) eine Stornorechnung, mit Stornobestätigung zugeschickt.
- 3.3 Bei einer Auftragsstornierung werden mindestens 10% des Kaufpreises als Bearbeitungskosten erhoben. Diese Summe erhöht sich wie folgt: (Stornokosten),
10 % der Auftragssumme bis 10 Wochen vor dem geplanten Liefertermin,
20 % der Auftragssumme bis 2 Wochen vor dem geplanten Liefertermin,
25 % der Auftragssumme bei noch kurzfristigerer Stornierung.

4. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

- 4.1 Die Angabe über Lieferfristen als annähernd vereinbart. KSM Energiesysteme GmbH ist zur Teillieferung berechtigt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.
- 4.2 Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit KSM Energiesysteme GmbH eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugesangemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von KSM Energiesysteme GmbH und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt KSM Energiesysteme GmbH dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von KSM Energiesysteme GmbH die Erklärung verlangen, ob sie zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich KSM Energiesysteme GmbH nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.
- 4.4 Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferung hat KSM Energiesysteme GmbH keinesfalls einzustehen.
- 4.5 Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von KSM Energiesysteme GmbH gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

5. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

- 5.1 Der Versand erfolgt auf Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl der KSM Energiesysteme GmbH überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
- 5.2 Wird der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 5.3 Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge der KSM Energiesysteme GmbH erfolgt.
- 5.4 Die Verpackung wird besonders berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine anders lautende Vereinbarung getroffen.

6. Preise und Zahlung

- 6.1 Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 6.2 Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass der KSM Energiesysteme GmbH der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
- 6.3 Verzugszinsen werden mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die KSM Energiesysteme GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder der Käufer eine geringere Belastung.
- 6.4 Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- 6.5 Der Käufer darf nur mit umstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf denselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der geltend gemachte Mangel im Vertragsverhältnis zum Kaufpreis der bemängelten Ware bzw. des gesamten Auftrags geringfügig, so ist die Verweigerung der Kaufpreiszahlung grundsätzlich ausgeschlossen. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien, insbesondere Transportverpackungen, sind nicht statthaft.
- 6.6 Im kaufmännischen Verkehr mit Kunden, die die Kaufmannseigenschaft gemäß § 1-7 HGB besitzen, ist KSM Energiesysteme GmbH auch nach Vertragsabschluss berechtigt, Preiszuschläge zu erheben, soweit sich Kalkulationsbestandteile des Preises verändert haben. Hierzu gehören neben Gebühren aller Art öffentlicher Abgaben, Steuern und Zölle, Frachtzuschläge, Listenpreiserhöhungen von Vorlieferanten und ähnliches.
- 6.7 Die erwirtschafteten Erlöse der Solarstromanlage werden im Verhältnis zu den ausstehenden Verbindlichkeiten an KSM Energiesysteme GmbH abgeführt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 KSM Energiesysteme GmbH behält sich das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihr bezieht, behält sich KSM Energiesysteme GmbH das Eigentum vor, bis ihre sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von KSM Energiesysteme GmbH in einer laufenden Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechsellässige Haftung von KSM Energiesysteme GmbH gegründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
- 7.2 Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen Waren verbunden, steht KSM Energiesysteme GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt das Eigentum von KSM Energiesysteme GmbH durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer KSM Energiesysteme GmbH bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für KSM Energiesysteme GmbH unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 6.1.
- 7.3 Der Käufer hat KSM Energiesysteme GmbH über eventuelle Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Nummern 6.4 - 6.6 auf KSM Energiesysteme GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Veräußerung gilt auch der Einbau der Ware in ein Bauwerk, Luftfahrzeug oder Schiff.
- 7.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - einschließlich eventueller Rechte nach dem Bauhandwerkersicherungsgesetz - werden schon jetzt an KSM Energiesysteme GmbH abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von KSM Energiesysteme GmbH gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zu dem Wert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren an denen KSM Energiesysteme GmbH Miteigentumsanteile gemäß Nr. 6.2 hat, wird KSM Energiesysteme GmbH ein ihrem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 7.5 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, KSM Energiesysteme GmbH widerruft die Einzugsermächtigung in den in Abschnitt 6.6 genannten Fällen. Auf Verlangen von KSM Energiesysteme GmbH ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an KSM Energiesysteme GmbH zu unterrichten - sofern diese das nicht selbst tut - und diesem die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass KSM Energiesysteme GmbH dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-ErlöÙ den Wert der gesicherten Forderung KSM Energiesysteme GmbH übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-ErlöÙes wird die Forderung von KSM Energiesysteme GmbH sofort fällig.
- 7.6 Die KSM Energiesysteme GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr (Nominal-) Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haftet die KSM Energiesysteme GmbH nur wie folgt

- 8.1 Die KSM Energiesysteme GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr (Nominal-) Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.
- 8.2 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an die KSM Energiesysteme GmbH zu rügen.
- 8.3 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl der KSM Energiesysteme GmbH Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
- 8.4 Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer der KSM Energiesysteme GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, ins besondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- 8.5 Wenn die KSM Energiesysteme GmbH eine ihr gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder von der KSM Energiesysteme GmbH verweigert wird, steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 8.6 Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Reparaturen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beträgt 3 Monate, für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Abschluss der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder solange und soweit der KSM Energiesysteme GmbH selbst entsprechende längere Gewährleistungsfristen oder weitergehende Ansprüche gegen einen Vorlieferanten zustehen. Die Frist für Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- 8.8 Die Gewährleistung umfasst nicht den Ersatz von Nebenaufwendungen, wie Ein- und Ausbaurkosten, Transport- und Folgekosten etc. Die Gewährleistung erlischt, wenn gesetzliche, von dem KSM Energiesysteme GmbH oder von Herstellern erlassene Behandlungs- und Einbauvorschriften nicht befolgt werden.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 9.1 Die Haftung des KSM Energiesysteme GmbHs richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden der KSM Energiesysteme GmbH oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die KSM Energiesysteme GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Falle beschränkt sich ihre Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Käufer.
- 9.2 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz der KSM Energiesysteme GmbH.
- 10.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Schlussbestimmung

- 11.1 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so ist diese durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten gerecht wird.